

77. 1. Wirkt die durch Scheidung der Ehe nach Art. 1441 Code civil herbeigeführte Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft auf die Zeit der Erhebung der Scheidungsklage zurück?

2. Kann die Ehefrau behufs Feststellung der Aktiven und Passiven der Errungenschaftsgemeinschaft die Vorlage der Geschäftsbücher ihres geschiedenen Ehemannes verlangen?

II. Zivilsenat. Urtr. v. 14. Januar 1902 i. S. A. D. (Bekl.) w. seine geschiedene Ehefrau A. D. (Kl.). Rep. II 357/01.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die erste Frage wurde von dem Reichsgerichte verneint, die zweite bejaht.

Aus den Gründen:

„1. Die durch das angefochtene Urteil des Berufungsgerichtes bestätigte Feststellung, daß zu der zwischen der Klägerin und dem Beklagten, ihrem geschiedenen Ehemanne, bestandenen Errungenschaftsgemeinschaft (Art. 1497 Nr. 1 Code civil) alle bis zum Zeitpunkte der Rechtskraft des Ehescheidungsurteiles erworbenen Mobilien und Immobilien gehören, wurde von der Revision als das Gesetz verlegend angegriffen, und ausgeführt, daß der Auflösung der ehe-

lichen Gütergemeinschaft, welche nach Art. 1441 Code civil durch die Ehescheidung eingetreten ist, in analoger Anwendung des Art. 1445 Abs. 2 Code civil, welche Bestimmung auf dem Princip der deklaratorischen Wirkung richterlicher Urtheile beruhe, wenigstens für das Verhältnis der Ehegatten untereinander eine auf den Zeitpunkt der Anstellung der Scheidungsklage zurückgehende Wirkung hätte beigelegt werden sollen.

Es ist richtig, daß die französische Rechtsprechung in überwiegendem Maße sich für die Rückwirkung der durch Ehescheidung, bezw. Trennung von Tisch und Bett herbeigeführten Auflösung der Gütergemeinschaft auf den Tag der Klage für das Verhältnis der Ehegatten untereinander entschieden hat, und daß diese Rechtsansicht durch das Gesetz vom 18. April 1886 über das Verfahren in Ehescheidungssachen, welches in Art. 252 letzter Satz bestimmt: „Le jugement dument transcrit remonte, quant à ses effets entre époux, au jour de la demande“, in Frankreich gesetzliche Geltung erlangt hat. Auch ist dieser Ansicht der Appellationsgerichtshof zu Köln in einem Urtheile vom 2. März 1853 (Rheinisches Archiv 48, I, 140) gefolgt, während der II. Senat dieses Gerichtshofes in zwei Urtheilen vom 20. Februar 1852 und vom 5. März 1853 (Rheinisches Archiv 47, I, 79 und 48, I, 144) sich für Verneinung der Rückwirkung erklärt hat. Die letztere, auch von namhaften Schriftstellern, wie Demolombe, Rodière u. Pont, Guillaouard, Laurent, gebilligte Ansicht liegt dem angefochtenen Urtheile zu Grunde und ist als die dem rheinischen Rechte entsprechende zu erachten. Das der Klage einer Ehefrau auf Vermögensabsonderung (Art. 1443 Code civil) stattgebende Urtheil ist seiner Natur nach nicht deklaratorisch und äußert seine Wirkung rückwärts bis zum Tage der Klagerhebung nur kraft der gesetzlichen Ausnahmebestimmung des Art. 1445 Abs. 2 Code civil, welche verhindern soll, daß der der Ehefrau bei bestehender Gefahr für ihr Einbringen durch die Klage auf Gütertrennung gewährte Schutz durch Prozeßverschleppung und andere Mittel vereitelt werden könne. Die Klage auf Scheidung der Ehe steht nicht bloß der Ehefrau, sondern auch dem Ehemanne zu, setzt nicht Unordnung in den ökonomischen Verhältnissen des letzteren voraus, sondern Verfehlungen der verklagten Partei gegen die durch die Ehe begründeten Pflichten, verfolgt auch nicht die Zuerkennung eines Anspruches, durch dessen Anerkennung

seitens des Gegners die begehrte Auflösung der Ehe herbeigeführt würde, und das auf dieselbe ergehende Scheidungsurteil führt unzweifelhaft die Auflösung der Ehe erst für die Zukunft herbei. Die lediglich als Folge der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft eintretende Gütertrennung kann daher nicht auf den Zeitpunkt der Scheidungsklage zurückgeführt werden. Wäre auch anzuerkennen, daß in der erregten oder feindseligen Stimmung der im Scheidungsprozeß begriffenen Eheleute gleichfalls Motive für die Zulassung der Rückwirkung der Gütertrennung, welche das Scheidungsurteil nach sich zieht, gefunden werden könnten, so dürfte doch, abgesehen davon, daß mit dieser auf die Klage zurückgehenden Wirkung dem wegen Mißhandlungen, Ehebruches oder anderer Verfehlungen des Beklagten auf Scheidung klagenden, selbst schuldblosen Ehegatten auch die Teilnahme an während des Scheidungsprozesses der Gemeinschaft zugeflossenen Vermögensvermehrungen ohne Grund entzogen würde, solchen Rückfichten für die Anwendung des bestehenden Gesetzes keine Bedeutung beigelegt werden. Überdies hat das Gesetz die zur Erhaltung der Rechte der Ehefrau an der Gütergemeinschaft für nötig erachteten Schutzmaßregeln durch die auf den Ehescheidungsprozeß bezüglichen Artt. 270, 271 Code civil getroffen. Es war daher dem gegen die richterlich erkannte Feststellung der Bestandteile der Errungenschaftsgemeinschaft, welche von einer Fortdauer dieser Gemeinschaft bis zum Zeitpunkte der in Rechtskraft übergegangenen Ehescheidung ausgeht, erhobenen Revisionsangriff der Erfolg zu versagen.

2. Der zweite Angriff der Revision richtete sich gegen die dem Beklagten im Urteil gemachte Auflage, zur Bervollständigung des über das Vermögen der Errungenschaftsgemeinschaft aufgenommenen Inventars die von ihm als Biegeleibesitzer geführten Geschäftsbücher bei dem Notar zu hinterlegen und der Klägerin deren Einsicht zu diesem Zwecke zu gestatten. Es wurde ausgeführt, die Errungenschaft, auf welche sich die Gütergemeinschaft der Eheleute D. beschränkte, umfasse nur den Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben in dem an sich zum Sondergute des Beklagten gehörigen Geschäfte; dieser ergebe sich aber schon aus einer ordnungsmäßigen Bilanz, und es liege nicht der mindeste Rechtsgrund vor, die Geschäftsbücher für gemeinschaftlich zu erklären.

Die dem Beklagten auferlegte Verpflichtung zur Büchervorlage

mußte jedoch für rechtlich begründet erachtet werden. Da die Errungenschaft auch die Nutzungen aus dem eigenen Vermögen der Eheleute sowie die durch ihren Verdienst und die Ersparnisse hieraus gemachten Erwerbungen umfaßt, so kann an der Erheblichkeit der Geschäftsbücher als Beweismittel für die Bestandteile der Errungenschaft nicht gezweifelt werden; es hat sich der Beklagte auch anfänglich zu deren Vorlage unter gewissen Einschränkungen bereit erklärt. Als Gemeinschaftsteilhaberin besitzt die Klägerin ein rechtliches Interesse an der Einsicht dieser Bücher, und aus ihrer Berechtigung, die Feststellung des im Besitze des Beklagten befindlichen gemeinschaftlichen Vermögens, welches nunmehr geteilt werden soll, zu verlangen, konnte ohne Rechtsirrtum die Verpflichtung des Beklagten zur Vorlage der Bücher abgeleitet werden. Erachtet man für den gegenwärtigen, im März 1900 eingeleiteten Rechtsstreit den § 810 B.G.B. für anwendbar, so läßt sich auch hieraus die erwähnte Verpflichtung des Beklagten entnehmen, da die Bücher über den gemeinschaftlichen Erwerb seitens des Beklagten, überhaupt über dessen Vermögen eine Übersicht gewähren, und das Ergebnis der am Schlusse des Geschäftsjahres aufzustellenden Bilanz für den hier zu berücksichtigenden Zeitraum bis zum Eintritte der Rechtskraft des Scheidungsurteiles zu vervollständigen geeignet sind. Ein rechtliches Interesse der Klägerin vermöge ihres Anteiles an den Erwerbungen und Ersparnissen ist nicht zu bestreiten, und es darf deshalb auch angenommen werden, daß diese Bücher, obwohl solche bei nicht bestehender ehelicher Gütergemeinschaft gleichfalls geführt worden wären, auch als im Interesse der klägerischen Ehefrau geführt zu gelten haben.“ . . .